

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Üxheim

Sitzungstermin: 24.02.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Üxheim, im Bürgerhaus Leudersdorf

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Thomas Heintz

Mitglieder

Herr Jörg Ewinger	anwesend ab 19.06 Uhr, zu TOP 4
Herr Wolfgang Heintz	
Herr Erwin Hermes	
Herr Christian Köb	
Frau Simone Mauren	Ortsvorsteherin Heyroth
Frau Eva Müller	
Herr Klaus Müller	Beigeordneter
Herr Peter Müller	
Herr Horst Nelles	
Herr Udo Rätz	
Herr Wolfgang Rechts	
Herr Volker Weber	
Herr Horst Wirtz	

Ortsvorsteher

Frau Birgit Mauer Ortsvorsteherin Üxheim-Ahütte

Verwaltung

Frau Rita Rieder Protokollführung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Herbert Carl	Beigeordneter, Ortsvorsteher Leudersdorf	entschuldigt
Herr Marco Handwerk	Erster Beigeordneter, Ortsvorsteher Niederehe	entschuldigt
Herr Arno Scheuls		entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Üxheim waren durch Einladung vom 12.02.2026 auf Dienstag, 24.02.2026 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Annahme von Zuwendungen
4. Verwaltung der Jagdgenossenschaften durch die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
5. Bauantrag, Gem. Üxheim-Ahütte, Flur 14, Parzellen 10/1, 10/2 und 8/3 zur Errichtung eines Förderbandes zur Verbindung der Klinkerhalle, Ofen, neue Siloanlage
6. Erschließung Neubaugebiet "Auf Sohlfeld" - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Straßenplanung
7. Finanzierung der Kindertagesstätten im Landkreis Vulkaneifel - Rechtsbehelfsverfahren
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Beamers mit Leinwand
10. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der letzten Sitzung
12. Grundstücksangelegenheiten
 - 12.1. Grundstücksangelegenheit
 - 12.2. Grundstücksangelegenheit
 - 12.3. Grundstücksangelegenheit
13. Vertragsangelegenheit
14. Informationen des Ortsbürgermeisters
15. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Üxheim vom 22.12.2025 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

TOP 3: Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Herr Thomas Heintz

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Bernhard und Annegret Heinz Lindenstraße 16 54579 Üxheim- Leudersdorf	12.12.2025	2.500,00 €	Jugendraum Leudersdorf
Sponsoring	Thomas Heintz Lindenstraße 2 54579 Üxheim- Leudersdorf	20.01.2026	3.000,00 €	Bürgerhaus Leudersdorf

Herr Thomas Heintz nimmt gemäß § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 1

TOP 4: Verwaltung der Jagdgenossenschaften durch die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein

Sachverhalt:

In der Verbandsgemeinde Gerolstein bestehen in den 36 Gemeinden und 2 Städten insgesamt 46 Jagdgenossenschaften, von denen sich 27 selbst verwalten und 19 aufgrund bestehender Übertragungsvereinbarungen durch die jeweilige Gemeinde bzw. die VGV verwaltet werden.

Sowohl die Selbstverwaltung als auch die Verwaltung durch die VGV sind historisch durch die Zeiten vor der Fusion sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Diese Ungleichbehandlung stößt seit geraumer Zeit auf Kritik aus den Gemeinden und Jagdgenossenschaften und hat sich verstärkt durch den Prüfbericht des Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamtes der Kreisverwaltung im August 2025.

Die VGV strebt eine einheitliche Vorgehensweise für alle Jagdgenossenschaften in der VG unter Beachtung der Prüfhinweise in den Prüfberichten an.

Entsprechend der Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss der VG bieten wir die vollständige Verwaltung der Jagdgenossenschaften in all ihren Ausprägungen durch die Verwaltung an, mit Ausnahme der Entscheidung über die Jagdverpachtung und die Verwendung des Reinertrages. Beide Entscheidungen sollen weiterhin von der Jagdgenossenschaft getroffen werden.

Als Verwaltungsleistung werden somit angeboten:

- Führen des Jagdkatasters
- Führen der Kassengeschäfte einschließlich evtl. erforderlicher Auszahlung der Jagdpachtanteile bzw. der Geltendmachung von Umlageforderungen,
- Begleitung von Vertragsverhandlungen zum Abschluss des Jagdpachtvertrages,
- Organisation und Durchführung der jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung
- Aufstellen Haushaltsplan und Jahresabschluss

Für diese Verwaltungsleistungen soll ein Verwaltungskostenbeitrag von der Jagdgenossenschaft gezahlt werden. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages richtet sich nach dem Personal- u. Sachaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung und ist u. a. abhängig von der Anzahl der Gemeinden / Jagdgenossenschaften, die dieses Angebot annehmen.

Der Stellenbedarf für die Verwaltung von Jagdgenossenschaften wird vom Landesrechnungshof RLP mit einem Aufwand von 0,02 VZ je zu verwalte Jagdgenossenschaft bestimmt. Mit diesem Stellenanteil lassen sich jedoch nicht die Erstellung des Jagdkatasters (Einführung eines digitalen Jagdkatasters) und die erstmalige Übernahme der Verwaltungsgeschäfte darstellen. Die einmaligen Kosten hierfür werden bei den folgenden Berechnungen nicht berücksichtigt.

Die Gesamtkosten für die Verwaltung aller Jagdgenossenschaften werden voraussichtlich ca. 65.500 € jährlich betragen. Zur Finanzierung dieser Kosten soll ein Verwaltungskostenbeitrag als prozentualer Anteil von der Jagdpacht erhoben werden.

Aktuell liegen die jährlichen Jagdpachteinnahmen aller gemeinschaftlichen Jagdbezirke bei ca. 780.000 €. Sofern alle die Verwaltung übertragen würden, läge der Satz bei 8,4 %. Eine abschließende Bewertung wird man erst treffen können, wenn klar ist, wer eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet. In den Beratungen in den Gemeinden soll daher davon ausgegangen werden, dass der prozentuale Anteil zwischen 8 und 10 % liegen wird.

Sofern eine Übertragung erfolgen soll, muss eine Vereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft, der Stadt / Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde abgeschlossen werden. Ein verbindlicher Entwurf ist als Anlage beigelegt. Grundlage dieser Vereinbarung ist das Muster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Die Jagdgenossenschaften, die das v. g. Angebot der Verwaltung nicht annehmen, müssen sich künftig vollständig selbst verwalten. Es würde insofern ausschließlich noch eine Beratung des „Jagdgenossen“ Ortsgemeinde durch die Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen (z. B. rechtliche Hinweise zum Jagdpachtvertrag).

Zeitlich und inhaltlich ist das weitere Verfahren wie folgt geplant:

- 1.) Entscheidung aller 46 Jagdgenossenschaften / Gemeinden, ob sie sich zu den angebotenen Konditionen künftig von der VGV oder selbst verwalten möchten;
- 2.) Vorstellung der Entscheidungen im Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde und abschließende Entscheidung zu den von der VG angebotenen Pauschalsatz und dem hierfür erforderlichen Personalbedarf im Ausschuss;
- 3.) Vertragsabschlüsse mit den Jagdgenossenschaften / Gemeinden, die sich zu den angebotenen Konditionen von der VGV verwalten lassen möchten;
- 4.) Grundlagenerfassung (Jagdkataster, Haushaltsplan, Jahresrechnung etc.) für alle (bis zu 19) Jagdgenossenschaften/Gemeinden, die bereits jetzt und künftig von der VGV verwaltet werden in 2026;
- 5.) Übernahme (von bis zu 27) neuer Jagdgenossenschaften / Gemeinden in die Verwaltung durch die VGV ab 2027.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass Sie in der Angelegenheit offen ist. Sofern die Jagdgenossenschaft zu dem Ergebnis kommt, dass Sie die Verwaltung an die VG übertragen möchte, wird die Ortsgemeinde sich diesem Votum anschließen. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Jagdgenossenschaften über das Angebot der Verbandsgemeinde zu unterrichten und die Haltung der Ortsgemeinde darzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 5: Bauantrag, Gem. Üxheim-Ahütte, Flur 14, Parzellen 10/1, 10/2 und 8/3 zur Errichtung eines Förderbandes zur Verbindung der Klinkerhalle, Ofen, neue Siloanlage

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde liegt ein Bauantrag für die Gemarkung Üxheim-Ahütte, Flur 14, Parzellen 10/1, 10/2 und 8/3 zur Errichtung eines Förderbandes für die Verbindung der Klinkerhalle, Ofen und neue Siloanlage vor.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes. Die Fläche ist als bestehendes Abbaugelände und Gewerbefläche ausgewiesen.

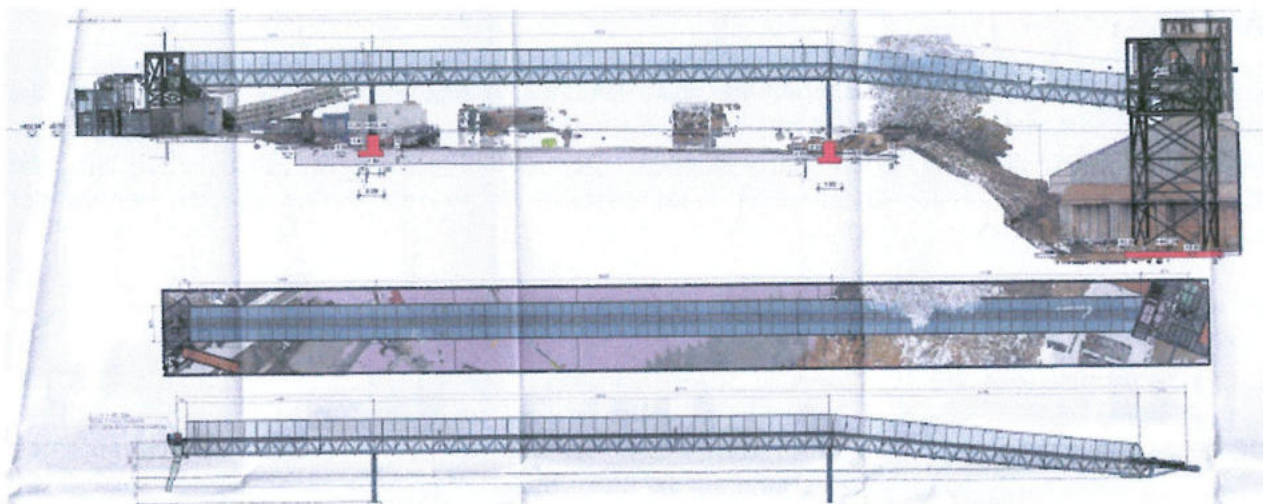
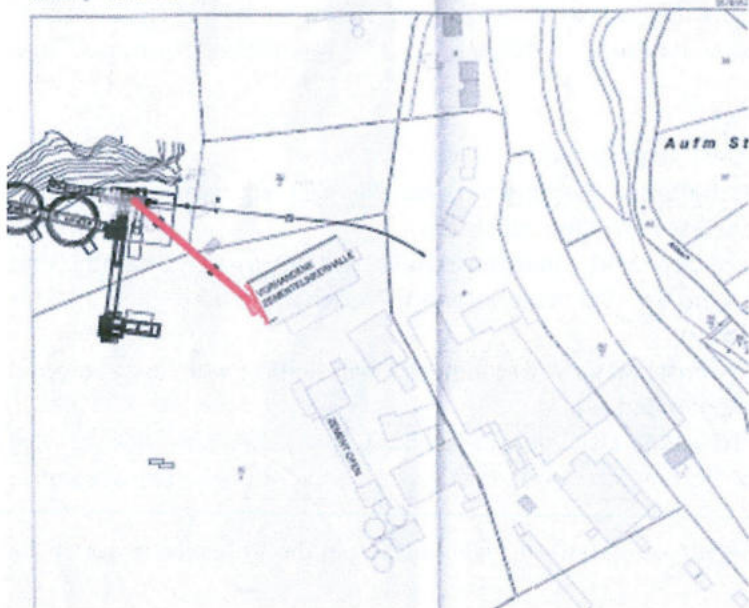
Ein Lageplan und Ansichten des Förderbandes sind nachfolgend beigelegt.

Hergestellt am 16.05.2025

Flurstück: 10/1
Flur: 14
Gemarkung: Oheim-Weiler

Gemeinde: Oheim
Landkreis: Vulkaneifel

Im Maßstab 1:24
34470 Berncastel-Korn



Kürze Erläuterung des Vorhabens:

Das beantragte Förderband dient der Beförderung des Zementklinkers zwischen Klinkerhalle, Ofen und der neuen Zementklinkersilos. Zum Staub- und Schallschutz der Förderanlage gibt es Einhausungen von Förderband und dem Anfangs- und Endturm.

Der Zementklinker, welcher im Drehrohrföfen produziert wird, wird über den Ofenkühler, die bestehenden Förderbänder auf das neue Förderband geleitet. Von hier aus geht es weiter über die Förderwege, die zu den Klinkersilos gehören, sodass der Zementklinker am Ende in den beiden Klinkersilos landet. Die Übergabestellen werden mit zwei Filteranlagen abgesaugt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel. Notwendige Fachbehörden werden von dort beteiligt.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Beschluss:

Dem Bauantrag für die Gemarkung Üxheim-Ahütte, Flur 14, Parzellen 10/1, 10/2 und 8/3 zur Errichtung eines Förderbandes für die Verbindung der Klinkerhalle, Ofen und neue Siloanlage wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 6: Erschließung Neubaugebiet "Auf Sohlfeld" - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Straßenplanung

Sachverhalt:

Zur Erschließung des Neubaugebietes „Auf Sohlfeld“ wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines Bebauungsplans gefasst. Durch das beauftragte Planungsbüro WeSt aus Ulmen wurde bereits ein Entwurf vorgelegt. Zuletzt wurde der Geltungsbereich noch um die geplante Zufahrt über die Straße „Am Bach“ erweitert, da diese teilweise ebenfalls noch erstmalig herzustellen ist.



Für die weitere Planung muss nun auch ein Auftrag für die Planung der Straße erteilt werden. Die Baukosten für die Herstellung der Erschließungsstraßen wurden mit rd. 715.000,- € netto geschätzt. Auf der Grundlage der geschätzten Baukosten wurde durch den Fachbereich 2 der VG Gerolstein eine Preisanfrage an drei Ingenieurbüros versendet. Angefragt wurden in der 1. Leistungsstufe die Leistungsphasen 1-3 (Entwurfsplanung) nach HOAI sowie die Bestandsvermessung. Ebenfalls angefragt wurde eine 2. Leistungsstufe mit den Leistungsphasen 5-9 nach HOAI einschl. örtlicher Bauüberwachung.

Folgendes Ergebnis wurde in der Preisanfrage erzielt:

Ingenieurbüro Scheuch GmbH, Prüm	67.268,71 € (brutto)
Bieter 2	
77.966,85 € (brutto)	
Bieter 3	
93.477,61 € (brutto)	

Das wirtschaftlichste Angebot hat das Ingenieurbüro Scheuch GmbH, Prüm mit einer Auftragssumme in Höhe von 67.268,71 € (brutto) abgegeben. Auf die Leistungsstufe 1 (Lph 1-3) einschl. Vermessung entfällt ein Anteil in Höhe von 23.867,78 € (brutto). Auf die Leistungsstufe 2 (Lph 5-9) einschl. örtlicher Bauüberwachung entfällt ein Anteil in Höhe von 43.400,93 € (brutto).

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2025 wurden für Planungskosten Mittel in Höhe von 48.000,- € eingeplant.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Planung der Verkehrsanlagen zu und ermächtigt den Ortsbürgermeister den Auftrag an das Ingenieurbüro Scheuch GmbH, Prüm bis zur Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) incl. Vermessung mit einer Auftragssumme in Höhe von 23.867,78 € (brutto) zu erteilen. Die nachfolgenden Leistungsphasen sollen zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 7: Finanzierung der Kindertagesstätten im Landkreis Vulkaneifel - Rechtsbehelfsverfahren

Sachverhalt:

Im „alten“ Kindertagesstättengesetz, das bis zum 30.06.2021 in Kraft war, wurde der prozentuale Gemeindeanteil an den Personalkosten abhängig von den Gruppenstrukturen in der jeweiligen Einrichtung festgelegt. Es erfolgte eine Abrechnung pro Kindertagesstätte.

Im KiTaG, das zum 01.07.2021 in Kraft trat, wird lediglich der prozentuale Landesanteil festgesetzt. Eine gesetzliche Festlegung des Gemeindeanteils blieb aus. Stattdessen wurde geregelt, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger abschließen. Diese Rahmenvereinbarung sollte die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene sein. Außerdem sollte sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmalig an den sonstigen notwendigen Kosten angemessen beteiligen.

Eine Übergangs-Rahmenvereinbarung wurde am 22.03.2024 geschlossen, die für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 gültig ist. Über eine Rahmenvereinbarung ab 01.01.2025 ist nichts bekannt.

Bis einschließlich 2024 wurden durch die Kreisverwaltung vorläufige Bescheide erlassen, die weiterhin eine Einzelabrechnung pro Kindertagesstätte beinhalteten.

Der Kreistag hat am 16.12.2024 eine „Satzung über die Finanzierung von Tageseinrichtungen“ beschlossen. Aufgrund der Satzung wurden sog. Heranziehungsbescheide für das Jahr 2025 an die Gemeinden und Städte erlassen, die den Gemeindeanteil an der Finanzierung der Kindertagesstätten festsetzen. Die Bescheide wurden am 21.02.2025 zugestellt. In Abstimmung mit den Orts- bzw. Stadtbürgermeister:innen wurde fristwährend am 19.03.2025 durch die Verbandsgemeindeverwaltung Widerspruch eingelegt.

Der Widerspruch wurde – auch auf Empfehlung des zuständigen Referenten des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz – eingelegt. Insbesondere wurde die Form der Satzungsregelung von dortiger Seite sehr kritisch gesehen.

Die Verbandsgemeindeverwaltungen Daun und Kelberg haben für ihre Ortsgemeinden/Stadt ebenfalls Widerspruch eingelegt. In mehreren Abstimmungsgesprächen zwischen Vertretern der drei Verbandsgemeinden wurden die entsprechenden Argumente zusammengetragen und in einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme der drei Bürgermeister gegenüber der Kreisverwaltung vorgebracht. Ziel war es, eine **einvernehmliche** Lösung mit der Kreisverwaltung zu erarbeiten, um ein weiteres formales Verfahren zu vermeiden.

Kritikpunkte an den neuen Regelungen sind im Wesentlichen:

Satzung:

Der Erlass einer Satzung ist kein geeignetes Mittel zur Darstellung der Eigenbeteiligungen aller Einrichtungsträger. Im Gesetzestext sowie weiteren Ausführungen des Landes wird diese Auffassung bestätigt; es werden Vereinbarungen gefordert. Eine Satzung ist eine einseitige allgemeinverbindliche Regelung und kein geeignetes Regelwerk, in der die individuellen Gegebenheiten einer jeden einzelnen Kindertagesstätte betrachtet und geregelt werden, so wie es im Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) vorgesehen ist.

Einzelabrechnung:

Nach § 27 Abs. 3 KiTaG sollen nur die im Einzugsbereich „einer“ Tageseinrichtung liegenden Gemeinden zur Deckung der Kosten (Personalkosten, notwendigen Kosten) der Einrichtung bzw. der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, herangezogen werden.

Unzulässig nach dem Wortlaut des Gesetzes ist somit eine Zusammenfassung aller Tageseinrichtungen und eine Verteilung auf alle Gemeinden im Kreisgebiet. Dass bedeutet, dass das Jugendamt für jede Tageseinrichtung eine eigene Abrechnung vornehmen muss, d.h. die Kosten werden der Kita zugeordnet, wo sie auch tatsächlich entstanden sind.

Nachvollziehbarkeit/Transparenz der Berechnungsgrundlage:

Die Berechnungsgrundlagen sind nicht nachvollziehbar und transparent, da alle Personalkosten aller Kitas im Landkreis Vulkaneifel zusammengerechnet werden und aufgrund eines Kostenverteilungsschlüssels auf die Gemeinden in Form der Heranziehungsbescheide verteilt werden.

Gespräche mit der Kreisverwaltung auf Bürgermeister-Ebene haben zu keiner Änderung der Sachlage geführt. Mit Schreiben vom 04.12.2025 wurde den Widersprüchen durch die Kreisverwaltung nicht abgeholfen und mitgeteilt, dass die Widersprüche nun zur weiteren Entscheidung an den Kreisrechtsausschuss weitergeleitet werden.

Unter den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden wurde abgestimmt, dass jede Verbandsgemeinde nunmehr eine Kommune auswählt, die repräsentativ für die jeweilige Verbandsgemeinde ein Muster-Rechtsbehelfsverfahren durchführt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein wurde hierzu in Abstimmung mit der Stadtbürgermeisterin die Stadt Gerolstein ausgewählt. Das bedeutet für die Heranziehungsbescheide aus dem Jahr 2025, dass, sollte der Widerspruch keinen Erfolg haben, die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt wird, für die Stadt Gerolstein Klage einzureichen.

Nunmehr liegen auch die Heranziehungsbescheide für das Jahr 2026 vor. Diese sind am 19.01.2026 eingegangen. Die Verwaltung empfiehlt analog zum Verfahren für den Heranziehungsbescheid für das Jahr 2025 Widerspruch einzulegen. Da in der Hauptsatzung ihrer Ortsgemeinde keine explizite Regelung zur Übertragung der Einlegung von Rechtsbehelfen durch den Ortsbürgermeister zur Fristwahrung enthalten ist, ist hier ein formeller Ratsbeschluss erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Den Städten und den Ortsgemeinden entstehen hierfür keine Verfahrenskosten. Diese werden von der Verbandsgemeinde getragen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bestätigt den bereits eingelegten Widerspruch vom 19.03.2025.

Zusätzlich beschließt der Ortsgemeinderat die Einlegung eines Widerspruches gegen den Heranziehungsbescheid für das Jahr 2026.

Zudem beschließt der Ortsgemeinderat auch für künftige Heranziehungsbescheide, die auf der jetzigen Satzung beruhen, Widerspruch einzulegen.

Anmerkung:

Die Verbandsgemeindeverwaltung legt im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinde gem. VV Nr. 5.1 zu § 68 GemO Widerspruch ein.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 8: Informationen des Ortsbürgermeisters

Der Vorsitzende teilt folgende Informationen mit:

- Im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirates Leudersdorf am 20.01.2026 wurde die Nachfolge für den verstorbenen Herrn Otto Engel festgelegt. Frau Janina Gilles wird neue stellvertretende Ortsvorsteherin und Frau Lydia Stapelfeld rückt in den Ortsbeirat nach.
- Der Glasfaserausbau im Ortsteil Leudersdorf schreitet voran. Nach der Straße „Auf der Hell“ wird die „Kapellenstraße“, untere Teile der „Schützenstraße“ sowie die „Lindenstraße“ ausgebaut. Im Anschluss folgt die Hillesheimer Straße. Aufgrund der erfolgten Mängelbeseitigung in Flesten kann in den kommenden zwei Wochen die Asphaltfeinschicht aufgebracht werden und hierfür die Fertigmeldung an die Verbandsgemeinde erfolgen.
- Die Straßenbaumaßnahmen im Ortsteil Niederehe wurden wieder aufgenommen und sollen in einigen Wochen abgeschlossen sein.
- Der Vorsitzende hat nachfolgende Baugenehmigungen vorgenommen:
 - OT Üxheim, Bau einer Garage mit vermindertem Grenzabstand
 - OT Flesten, Bau Sichtschutz
 - OT Ahütte, Verlängerung der Gleisanlage am Museumsbahnhof
 - OT Niederehe, Wege- und Leitungsrecht für einen Funkturm

- Der Auftrag zur Vermessung von zwei neuen Zuwegungen im Gewerbegebiet „Auf Buch“ wurde erteilt. Die erforderlichen Absprachen mit dem LBM erfolgen über die Verbandsgemeinde.
- Die Sanierung der K 69 in Leudersdorf wird in Kürze ausgeschrieben. Die Gehweganlage im Bereich der ehemaligen Gaststätte „Zum Treffpunkt“ soll verbreitert ausgebaut werden. Das Gebäude befindet sich nun im Eigentum der Ortsgemeinde und wird vor der Straßensanierung rückgebaut. Hierzu erfolgt ebenfalls eine Angebotseinholung. Mit dem Förderbescheid kann laut Auskunft des Kreises im April dieses Jahres gerechnet werden.
- Die drei sanierungsbedürftigen Brückenbauwerke der Ortsgemeinde sind noch nicht wiederhergestellt. Dies wurde nochmals mit Nachdruck der VG gemeldet. In diesem Zusammenhang wurde uns zugesagt, dass die Förderanträge spätestens im April gestellt sein werden.
- Zum momentanen Stand im Punkt „Windkraft“ kann festgehalten werden, dass ein erstes Treffen mit EnBW online stattgefunden hat und ein Austausch mit den betroffenen Gemeinden am 11.02.2026 war. Der Name des Projektes lautet „Kalkeifel-Windpark“. Es ist beabsichtigt, zwei Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung durchzuführen. Zum einen soll eine gemeinsame Info der drei Ortsgemeinden, voraussichtlich im Mai 2026 in der Turnhalle Üxheim, ausgerichtet werden. Die Konzeption hierzu ist in Planung und sollte neben einer allgemeinen Projektdarstellung einzelne Stände mit verschiedenen Themenschwerpunkten, an denen konkrete Fragen gesammelt und anschließend zusammengefasst der Allgemeinheit seitens des Expertenplenums beantwortet werden, beinhalten.
- Für die Ortsgemeinde Kerpen steht die Entscheidung bezüglich der Durchführung einer Bürgerbefragung oder eines Bürgerentscheides in der nächsten Gemeinderatssitzung noch aus.
- Der Ortsgemeinderat Üxheim nimmt in der heutigen Sitzung die Ausführungen zum weiteren Vorgehen im Projekt „Kalkeifel-Windkraft“ zur Kenntnis und erklärt sich hiermit **einstimmig** einverstanden.
- Für die geplante Sanierung des Kirchenvorplatzes werden in Kürze einige Firmen zur Angebotseinreichung angeschrieben.
- Im Rechtsstreitverfahren bezüglich des Landumbruchs „Milchhof“ wurde der über die Verbandsgemeinde eingelegte Widerspruch seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt. Weitere anwaltschaftliche Beratungen mit der Option eines zivilrechtlichen Vorgehens sind beabsichtigt.
- Die Bescheide der wiederkehrenden Beiträge im Zuge des Ausbaues der Schulstraße werden seitens der Verbandsgemeinde korrigiert. Irrtümlich wurde der Feldweg am Friedhof in die Beitragsveranlagung einbezogen. Eine allgemeine Bekanntmachung wird hierzu im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Der Termin für die geplante allgemeine Infoveranstaltung zum Thema „Wiederkehrende Beiträge“ wird anschließend festgelegt.
- Ein gemeindlicher Kredit in Höhe von 148.000 € wird vorzeitig getilgt. Die Restschulden der Ortsgemeinde betragen Ende des Jahres 2026 ca. 360.000 €.
- Die Inbetriebnahme des aufgestellten Versorgungsautomaten am Bürgerhaus Niederehe wird in Kürze öffentlich bekanntgegeben.
- Am 29.04.2026 wird um 14.00 Uhr ein Vortrag der Polizei zum Thema „Enkeltrick & Co.“ stattfinden.

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Beamers mit Leinwand

Sachverhalt:

Zurzeit behilft sich die Gemeinde bei ihren Sitzungen mit einem älteren privaten Beamer und einer weißen Holzprojektionsfläche im Gemeindesaal. Die Sitzungen werden in der Regel von mehreren Bürgern besucht. Die Qualität der Projektionen sind minderwertig und für die weiter entfernt sitzenden Zuschauer kaum zu erkennen. Nach Beratung durch zwei Fachfirmen, haben sich folgende Produkte als geeignet herausgestellt:

- Leinwand der Firma celexon Motorleinwand XL 400 x 250 cm
- Beamer Panasonic PT-VMZ82EJ (8000 lm)
- Celexon Deckenlift PL2000
- Fernbedienung

Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung besteht die Möglichkeit solche Maßnahmen über das Regional Budget der LAG Vulkaneifel fördern zu lassen. Der Beamer im Gemeindehaus kommt allen Bürgerinnen und Bürgern zugute, da er nicht nur für Gemeinderatssitzungen, sondern auch für Informationsveranstaltungen, Vorträge, Schulungen sowie für gemeinschaftliche Kinoabende und kulturelle Veranstaltungen genutzt werden kann. Allerdings werden die Mittel im Wettbewerb vergeben. Die Angebotskosten belaufen sich in Summe auf ca. 6.600,- € brutto. Die Montage durch Eigenleistung ist beabsichtigt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat befürwortet die Anschaffung der zuvor genannten Gerätschaften. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt einen Antrag zur Förderung über die LEADER-Vulkaneifel.de zustellen.

Ortsbürgermeister Heintz wird unabhängig vom Ergebnis der beantragten Förderung mit der Vergabe zur Anschaffung der beschriebenen Geräte beauftragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 10: Anfragen, Verschiedenes

Es werden folgende Anfragen o.ä. behandelt:

- Aus dem Rat wird sich nach dem Stand bezüglich der Beseitigung der Hochwasserschäden am Weg zur Hammermühle erkundigt. Der konkrete Verfahrensstand muss bei der VG erfragt werden.
- Es ergeht eine Frage zum Abriss des Gebäudes „Zum Treffpunkt“ und der beabsichtigten Nutzung der Freifläche. Ortsbürgermeister Heintz erläutert, dass sich der Ortsbeirat Leudersdorf mit der späteren Nutzung und Gestaltung des angedachten Wandertreffs befasst.
- Ortsvorsteherin Mauer berichtet zum aktuellen Stand bezüglich des Einsatzes des First Responders. Die Sanitäter-Grundausbildung wurde inzwischen absolviert. Leider findet in diesem Jahr keine First Responder Prüfung mehr statt. Frau Mauer wird sich nach kreisübergreifenden Möglichkeiten zur Ausbildungsfortsetzung bzw. Abschluss erkundigen. Bezüglich der Unterstützung durch andere First Responder sollte ein Aufruf auf der Homepage und im Mitteilungsblatt erfolgen.

Für die Richtigkeit:

.....
Thomas Heintz
(Vorsitzender)

.....
Rita Rieder
(Protokollführerin)

**Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung
der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaften
auf die Städte / Ortsgemeinden
und die Verbandsgemeinde Gerolstein**

Inhaltsübersicht:

§ 1 Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten.....	2
§ 2 Jagdverpachtung.....	2
§ 3 Verwendung des Reinertrags	2
§ 4 Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen.....	2
§ 5 Erstellung und Führung des Jagdkatasters	2
§ 6 Übertragung des Datenschutzes	3
§ 7 Verwaltungskostenbeitrag	3
§ 8 Kündigung der Vereinbarung	3
§ 9 Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft.....	3
§ 10 Entscheidung bei Streitigkeiten.....	3
§ 11 Inkrafttreten und Anzeige	4

**Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten
der Jagdgenossenschaft _____
auf die Stadt / Stadt/Ortsgemeinde _____
und die Verbandsgemeinde Gerolstein
vom _____**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 7 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 09.07.2010 sowie übereinstimmender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft _____ in der Sitzung am _____ und des Stadt- bzw. Stadt/Ortsgemeinderates in der Sitzung am _____ wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

- (1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, widerruflich auf die Stadt/Ortsgemeinde für Rechnung der Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde handelt. Das der Jagdgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Gemeinde lediglich auftragsweise wahrgenommen.

§ 2 Jagdverpachtung

Die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht wird in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen **nicht** auf die Stadt/Ortsgemeinde übertragen.

§ 3 Verwendung des Reinertrags

Die Jagdgenossenschaft stellt der Stadt/Ortsgemeinde in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen den Reinertrag aus der Jagdnutzung **nicht** zur Verfügung.

§ 4 Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft nach § 11 Abs. 6 LJG.

§ 5 Erstellung und Führung des Jagdkatasters

- (1) Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die erstmalige Erstellung des Jagdkatasters.
- (2) Die kontinuierliche Führung des Jagdkatasters ist Bestandteil der wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 6 Übertragung des Datenschutzes

- (1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemäß §§ 37 bis 39 LDSG auf die Verbandsgemeinde.
- (2) Die Verbandsgemeinde bestellt den Datenschutzbeauftragten und informiert die Jagdgenossenschaft entsprechend.
- (3) Die Jagdgenossenschaft bleibt im Sinne von § 27 Satz 1 Nr. 8 LDSG verantwortlich für den Datenschutz. Dies gilt auch bei der Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1.

§ 7 Verwaltungskostenbeitrag

Die Jagdgenossenschaft erstattet der Verbandsgemeinde einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von (zwischen 8 und 10 %)¹ der Einnahmen aus der Jagdnutzung. Die Zahlung erfolgt an die Verbandsgemeinde, da der Sach- und Personalaufwand auch bei der Verbandsgemeinde anfällt.

§ 8 Kündigung der Vereinbarung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. März eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

§ 9 Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Stadt/Ortsgemeinde entstehen, haftet die Stadt/Ortsgemeinde nicht. Das Gleiche gilt für Schadensersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Stadt/Ortsgemeinde auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

§ 10 Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung Vulkaneifel als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

¹ Im endgültigen Vertrag wird ein konkreter Satz vereinbart. Dieser kann aber erst ermittelt werden, wenn im Groben klar ist, welche Jagdgenossenschaften eine Übertragung beabsichtigen.

§ 11 Inkrafttreten und Anzeige

- (1) Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.
- (2) Die Jagdgenossenschaft zeigt der unteren Jagdbehörde gemäß Nr. 2.4.1 der VV zu § 11 LJG an, dass die Stadt/Ortsgemeinde die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

Jagdvorsteher

Hans-Peter Böffgen, Bürgermeister

1. Beisitzer, Jagdgenossenschaft

Ort, Datum

2. Beisitzer, Jagdgenossenschaft

Stadt-/Ortsbürgermeister*in